

DUFOUR Investment Foundation
Stiftungsreglement

1. ALLGEMEINES

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Stiftungsreglement der DUFOUR Investment Foundation gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Statuten unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, der Anforderungen der Aufsichtsbehörde sowie der Bestimmungen der Statuten.

Artikel 2 Zweck

Das Stiftungsreglement regelt die interne Organisation der Anlagestiftung, die Rechte und Pflichten der Anleger sowie die Ausgabe, Rücknahme und Berechnung des Wertes der Ansprüche. Es konkretisiert im Rahmen der Statuten die Aufgaben der Organe und die Rechnungsführung.

Artikel 3 Anleger

Nur die in Art. 4 Abs. 1 der Statuten definierten Einrichtungen und Personen können Anleger der Stiftung werden.

Der Stiftungsrat oder, bei Delegation, die Geschäftsführung, entscheidet abschliessend, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Anlegers gegeben sind, und kann die Aufnahme als Anleger ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein erworbener Anlegerstatus erlischt nach Abtretung bzw. Rücknahme sämtlicher Ansprüche.

Mit der Aufnahme als Anleger werden die jeweils gültigen Stiftungssatzungen gegenüber dem Anleger verbindlich. Die Anleger anerkennen insbesondere die Anlagerichtlinien derjenigen Anlagegruppen, in welche sie investieren.

Der Stiftungsrat oder, bei Delegation, die Geschäftsführung, haben das Recht, periodisch vom Anleger eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 der Statuten erfüllt sind. Erfüllt ein Anleger die Voraussetzungen nicht mehr, muss der betroffene Anleger seine Ansprüche zur Tilgung an die Stiftung zurückgeben. Der Stiftungsrat oder die Geschäftsführung kann

nötigenfalls eine Zwangsrückgabe der Ansprüche durchführen.

Der Stiftungsrat oder bei Delegation, die Geschäftsführung, führt das Verzeichnis der Anleger und ihrer Ansprüche.

Artikel 4 Vermögen

Das Gesamtvermögen der Anlagestiftung umfasst das Stammvermögen und das Anlagevermögen.

Das Anlagevermögen kann in verschiedene, rechnerisch selbstständig geführte und wirtschaftlich voneinander unabhängige Anlagegruppen ohne solidarische Haftung für andere Anlagegruppen aufgeteilt werden. Bestehen verschiedene Anlagegruppen, werden die einzelnen Anlagegruppen in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungsablage selbstständig geführt und verwaltet.

Einanleger-Anlagegruppen sind auf der Basis einer speziellen Vereinbarung zwischen dem Einanleger und der Stiftung zulässig. Die Errichtung und Ausgestaltung der Einanleger-Anlagegruppen erfolgt in Übereinstimmung mit den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, den Statuten und diesem Stiftungsreglement sowie allfälligen Auflagen der Aufsichtsbehörde. Für Einanleger-Anlagegruppen entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts.

2. ANSPRÜCHE DER ANLEGER

Artikel 5 Allgemeines

Die Anlagegruppen bestehen aus gleichen, nennwertlosen Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger (Buchforderungen). Die Verurkundung in Wertpapierform ist ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat oder, bei Delegation, die Geschäftsführung, ist berechtigt, die bestehenden Ansprüche zu zerlegen oder mit Zustimmung aller Anleger zu vereinigen. Der Stiftungsrat kann von Anlegern zurückgenommene Ansprüche an andere Anleger der Anlagestiftung weiterplatzen.

Eine Verpfändung von Ansprüchen ist unzulässig.

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung besteht für begründete Einzelfälle die Möglichkeit der Abtretung von Ansprüchen durch Zession unter den Anlegern. Die Preisbildung erfolgt durch Ermittlung des Nettoinventarwertes (*Net Asset Value*, NAV) der Anlagegruppe. Der NAV eines Anspruchs entspricht dem NAV der betreffenden Anlagegruppe geteilt durch die bei dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche. Die Transaktion bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beiden Anlegern.

Artikel 6 Inhalt und Bewertung der Ansprüche

Die Anleger sind nach Massgabe ihrer Ansprüche an den betreffenden Anlagegruppen beteiligt. Der Inhalt eines Anspruchs besteht im Recht des Anlegers auf Teilnahme und Beschlussfassung an der Anlegerversammlung sowie auf eine entsprechende Quote am Gesamtvermögen und am Ertrag der entsprechenden Anlagegruppe.

Bei der Erstemission bestimmt der Stiftungsrat oder, bei Delegation, die Geschäftsführung, den Preis eines Anspruchs. Nach der Erstemission bemisst sich der NAV eines Anspruchs nach dem jeweiligen NAV der betreffenden Anlagegruppe am Bewertungsstichtag, geteilt durch die Anzahl der bei dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche.

Das Nettovermögen besteht aus dem Verkehrswert der Anlagen zuzüglich allfälliger Erträge und Zinsen vermindert um allfällige Verbindlichkeiten.

Der Verkehrswert der Anlagen bemisst sich

- a) bei kotierten sowie anderen an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anlagen nach dem aktuellen Kurswert;
- b) bei Hypothekaranlagen nach dem Nominalwert der Forderungen;

- c) bei Anlagen ohne aktuellen Kurswert nach dem Preis, der bei einem sorgfältigen Verkauf erzielt würde;
- d) bei Immobilien nach der letzten, durch den unabhängigen Schätzungsexperten vorgenommenen Schätzung abzüglich der bei einer Liquidation der Immobilienanlagen voraussichtlich anfallenden Kosten und Steuern.

Der Stiftungsrat kann eine Neuschätzung der Immobilien vornehmen lassen. Bei ersichtlichen wesentlichen Änderungen seit der letzten Schätzung hat eine solche vor Berechnung des NAV zu erfolgen. Für die Bewertung gelten die Bestimmungen von Art. 7 und 13 des Stiftungsreglements.

Das NAV der Anlagegruppe und der NAV eines Anspruchs werden mindestens auf Ende des Geschäftsjahres sowie auf jeden Tag hin berechnet, auf welchen Ansprüche ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Artikel 7 Bewertungsmethoden im Allgemeinen

Die zu ermittelnden Marktwerte der Anlagen werden nach allgemein anerkannten Richtlinien und Ausführungsbestimmungen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (namentlich der BVV 2) sowie der Praxis der Aufsichtsbehörde ermittelt.

Bei Anlagegruppen mit Prospektspflicht werden die Einzelheiten zur Bewertung in den jeweiligen Anlagerichtlinien geregelt.

Artikel 8 Ausgabe von Ansprüchen

Der Stiftungsrat oder, bei Delegation, die Geschäftsführung, beschliesst über die Ausgabe von Ansprüchen (Emissionen) sowie über die Art und entsprechenden Modalitäten wie Art der Liberierung, und ist berechtigt, zur Aufnahme neuer Anleger ein etwaiges Vorwegzeichnungsrecht bei einer Anlagegruppe (sofern für eine Anlagegruppe speziell vereinbart) aus wichtigen Gründen zu beschränken oder aufzuheben.

DUFOUR

Der Ausgabepreis entspricht dem NAV eines Anspruchs, zuzüglich einer Ausgabekommission zu Gunsten der Anlagegruppe, deren Höhe vom Stiftungsrat festgelegt wird. Der Stiftungsrat kann diese Kompetenz an die Geschäftsführung delegieren. Ein Teil der Ausgabekommission kann für die Bezahlung von Vertriebskommissionen an Dritte verwendet werden.

Bei der Festsetzung der Ausgabekommission sind die Interessen der bisherigen Anleger zu berücksichtigen. Die Höhe der Kommission richtet sich insbesondere nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Ausgabe von Ansprüchen.

Für die Durchführung der Ausgabe von Ansprüchen und die Vornahme der damit allenfalls zusammenhängenden Publikationen ist die Geschäftsführung zuständig. Sie entscheidet dabei auch über die Zuteilungsmethode bei Überzeichnungen.

Artikel 9 Kapitalzusagen

Der Stiftungsrat oder, bei Delegation, die Geschäftsführung, kann im Hinblick auf den Erwerb von Ansprüchen Kapitalzusagen zu jedem Zeitpunkt und in beliebiger Höhe entgegennehmen und ist in der Entgegennahme und im Abruf von Kapitalzusagen frei. Es besteht kein Anspruch auf vollständigen oder teilweisen Abruf einer Kapitalzusage. Der Abruf von Kapitalzusagen kann in einer oder mehreren Tranchen erfolgen. Die Kapitalzusage gilt für 24 Monate ab Eingang der Mitteilung bei der Anlagestiftung.

Der Stiftungsrat oder, bei Delegation, die Geschäftsführung, führt ein Verzeichnis allfälliger Kapitalzusagen, in welches die Anleger mit Namen, Adresse und dem Betrag der Kapitalzusage eingetragen werden.

Kapitalzusagen sind bindende Offerten zum Erwerb von Ansprüchen. Sie enthalten das unwiderrufliche und unbedingte Versprechen, auf erstes Verlangen des Stiftungsrates oder, bei Delegation, der Geschäftsführung, (Kapitalabruf) einen oder mehrere Ansprüche bis zum Betrag der Kapitalzusage gegen Einlage

in Geld oder Sacheinlage zu liberieren. Der Ausgabepreis eines Anspruchs wird in Anwendung von Art. 8 ermittelt.

Anleger, deren Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen worden ist, haben im Grundsatz ein Recht auf proportionale Teilnahme an jedem Kapitalabruf im Verhältnis zu den von anderen Anlegern noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen. Das Recht des Anlegers auf Teilnahme am Kapitalabruf wird ausnahmsweise eingeschränkt, wenn ein Kapitalabruf dazu führen würde, dass der Rest, der noch nicht abgerufenen Kapitalzusage unter einem bestimmten Schwellenwert liegt. Der Schwellenwert wird von der Geschäftsführung festgelegt und gilt für alle nach der Festlegung herausgegebenen Kapitalabrufe. Die betroffenen Kapitalzusagen werden bei der Beteiligung an Kapitalabrufen vorab berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung an Kapitalabrufen proportional.

Für Kapitalabrufe im Rahmen getätigter Kapitalzusagen ist eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuräumen. Ist ein Anleger nach einem Kapitalabruf in Verzug, so hat er auf dem ordnungsgemäss abgerufenen Betrag einen Verzugszins zu bezahlen (Verzugszinssatz: SARON plus 400 Basispunkte, mindestens jedoch 2%). Der Verzug hält an, bis der Anleger nachträglich seinen Kapitalabruf leistet oder der Betrag durch einen oder mehrere andere Anleger tatsächlich einbezahlt wird. Dauert der Verzug 30 Tage, so kann der Stiftungsrat den Abruf annullieren.

Im Annullierungsfall erlöschen das Recht und die Pflicht des säumigen Anlegers auf Teilnahme am betroffenen Kapitalabruf. Er bleibt jedoch zur Bezahlung der bis zur Annullierung aufgelaufenen Verzugszinse sowie einer Konventionalstrafe in Höhe von 5% des annullierten Kapitalabrufes verpflichtet. Der Stiftungsrat ist berechtigt, den annullierten Kapitalabruf den übrigen Anlegern zur Erfüllung anzubieten.

Artikel 10 Sacheinlagen im Allgemeinen

Der Gegenwert des Emissionspreises von Ansprüchen ist grundsätzlich in bar zu erbringen.

Sacheinlagen sind nur zulässig, wenn sie mit der Anlagestrategie der jeweiligen Anlagegruppe vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger durch die Entgegennahme von Sacheinlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der faire Wert von Sacheinlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, muss gemäss Art. 20 Abs. 2^{bis} ASV ermittelt werden und durch mindestens einen Experten gemäss Art. 20 Abs. 2^{ter} geschätzt werden. Bei Anteilen von nicht kotierten Fonds oder bei Ansprüchen von Anlagegruppen ist auf den jeweiligen NAV abzustellen.

Für Schätzungen von Immobilien-Sacheinlagen gelten Art. 6, 7 und 13 des Stiftungsreglements. Der Schätzungswert des Schätzungsexperten ist zusätzlich durch einen zweiten qualifizierten, unabhängigen Schätzungsexperten eines mit der Erstschätzung nicht beauftragten Unternehmens zu prüfen. Die Revisionsstelle prüft, ob die Schätzung reglementskonform und fachmännisch erfolgt ist und der Preis vertretbar erscheint. Weichen die Bewertungen der beiden Schätzungsexperten voneinander ab, gilt der Durchschnittswert der Schätzungen. Im Anhang zum Bericht nach Abs. 4 sind Art, Ort, Preis und Bruttorendite bzw. zu erwartende Bruttorendite der Sacheinlagen pro Objekt im Anhang aufzuführen.

Die Geschäftsführung erstellt zuhanden der Revisionsstelle einen Bericht, in dem die Sacheinlagen der Anleger einzeln mit ihrem Marktwert am Stichtag der Übertragung sowie die dafür ausgegebenen Ansprüche aufgeführt werden. Die Revisionsstelle prüft die zeitgleiche Bewertung der eingelieferten Sacheinlagen und der ausgegebenen Ansprüche. Bei Immobilien-Sacheinlagen prüft die Revisionsstelle zudem die gewählte Schätzungsmethode und die Art der Ermittlung und die Angemessenheit des Preises. Die Revisionsstelle bestätigt im Revisionsbericht das ordnungsgemässe Vorgehen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Art. 20 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 4 ASV.

Artikel 11 Rücknahme von Ansprüchen

Ausser bei Anlagegruppen nach Abs. 2 können die Anleger grundsätzlich jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung die Rücknahme und Auszahlung aller oder eines Teils ihrer Ansprüche verlangen. Die Geschäftsführung ist für die Durchführung von Rücknahmen verantwortlich.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen bei deren Bildung zu befristen und für Rücknahmen zu schliessen. Als wenig liquide Anlagen gelten namentlich Anlagen von Immobilien-Anlagegruppen in Bauprojekte.

Bei Anlagegruppen, die in Immobilien und in Hypothekaranlagen investieren, können die Anleger jederzeit die Rücknahme von Ansprüchen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von bis zu 12 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres verlangen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, bei der Gründung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen eine Haltefrist von höchstens fünf Jahren festzulegen. Als begründeter Fall gilt namentlich die Gründung einer Immobilien-Anlagegruppe, welche mehrheitlich oder ausschliesslich Anlagen in Bauprojekte tätigt.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, insbesondere bei Liquiditätsengpässen aufgrund schwer liquidierbarer Anlagen, die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen für bis zu 24 Monate aufzuschieben. Wird die Rücknahme von Ansprüchen aufgeschoben, so sind alle betroffenen Anleger sofort und unter Angabe der Aufschiebfrist darüber zu informieren. Während der Aufschiebfrist bleiben sämtliche Rechte der Anleger bestehen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem NAV eines Anspruchs zum Rücknahmzeitpunkt abzüglich Rücknahmekommission und Aufwendungen, die aus der Devestition von Anlagen infolge Rücknahme von Ansprüchen durchschnittlich entstehen. Die Differenz zwischen

NAV und Rücknahmepreis wird der entsprechenden Anlagegruppe gutgeschrieben.

Bei der Festsetzung der Rücknahmekommission berücksichtigt der Stiftungsrat die Interessen der in der Stiftung verbleibenden Anleger. Die Höhe der Kommission richtet sich insbesondere nach der Verweildauer des Anlegers in der Stiftung und nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Rückgabe von Ansprüchen (Markt- und Zinssituation).

Artikel 12 Thesaurierung und Ausschüttung

Die jährlichen Nettoerträge der Anlagegruppen werden grundsätzlich laufend reinvestiert (Thesaurierung).

Der Stiftungsrat kann festlegen, dass in einzelnen Anlagegruppen der jährliche Nettoertrag nach Massgabe der Ansprüche an die Anleger ausgeschüttet wird.

Werden Erträge ausgeschüttet, so legt der Stiftungsrat die Höhe der Ausschüttung fest, wobei es ihm freisteht, zusätzlich zum Nettoertrag auch einen Anteil des Kapitalwertes auszahlend.

3. ANLAGEGRUPPEN MIT DIREKTEM UND/ODER INDIREKTEM IMMOBILIENBESITZ IM BESONDEREN

Artikel 13 Bewertungsmethode bei Direktanlagen

Der Verkehrswert der Immobilien wird vollumfänglich risiko- und marktgerecht durch unabhängige Schätzungsexperten ermittelt, wobei in der Regel auf ein dynamisches Ertragswertverfahren (DCF-Methode) abgestützt wird.

Artikel 14 Schätzungsexperten

Der Stiftungsrat beauftragt mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit der Immobilienschätzung. Die Schätzungsexperten haben sämtlichen von der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge und der Praxis der

Aufsichtsbehörden gestellten persönlichen und fachlichen Anforderungen zu genügen. Namentlich geniessen sie einen guten Ruf und verfügen nach Ausbildung und Erfahrung über die notwendigen Fähigkeiten zur Bewertung von schweizerischen Immobilien.

Die Schätzungsexperten werden jeweils für ein Jahr beauftragt. Eine Verlängerung des Auftrags ist möglich.

Artikel 15 Periodische Schätzung der Immobilien

Die Anlagestiftung lässt den Wert der Immobilien einmal jährlich durch die Schätzungsexperten schätzen. Der geschätzte Wert kann für den Rechnungsabschluss übernommen werden, sofern keine ersichtlichen wesentlichen Änderungen seit der Schätzung eingetreten sind. Die Besichtigung von Immobilien durch einen Schätzungsexperten muss alle drei Jahre erfolgen.

Die Bewertung von Bauvorhaben erfolgt gemäss Art. 41 Abs. 5 ASV.

Übernimmt der Stiftungsrat die Schätzungswerte nicht in die Jahresrechnung, so ist dies gegenüber der Anlegerversammlung und der Revisionsstelle zu begründen.

Artikel 16 Bewertung bei Erwerb und Verkauf

Vor dem Erwerb und dem Verkauf von Immobilien sowie vor deren Übertragung auf eine andere Anlagegruppe ist vorgängig eine Schätzung durch die Schätzungsexperten vorzunehmen. Vor dem Verkauf von Immobilien oder deren Übertragung auf eine andere Anlagegruppe ist eine Schätzung nicht erforderlich, wenn seit der letzten periodischen Schätzung oder der Schätzung nach Fertigstellung eines Bauvorhabens weniger als drei Monate verstrichen sind und nach Ansicht des Stiftungsrats keine ersichtlichen wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Für diese Schätzungen besichtigen die Schätzungsexperten die Immobilien. Eine Veräusserung unter oder ein Erwerb über dem Schätzungswert ist gegenüber der Revisionsstelle zu begründen.

Erfolgt der Erwerb im Rahmen einer Sacheinlage, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 10 des Stiftungsreglements.

4. IMMOBILIENFONDS-ANLAGEGRUPPEN IM BESONDEREN

Artikel 17 Bewertungsmethode bei kotierten Immobilienfonds

Bei Immobilienfonds-Anlagegruppen, die ihn kotierte Immobilienfonds investieren, ist für die Bewertung der jeweilige Börsenkurs massgeblich.

5. ORGANISATION

Artikel 18 Einberufung der Anlegerversammlung

Die ordentliche Anlegerversammlung findet einmal im Jahr, innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann jederzeit schriftlich unter Angabe der Gründe von Anlegern, die mindestens 10% der Stimmen vertreten, verlangt werden. Das Recht auf Einberufung steht auch dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle zu.

Die ordentliche Anlegerversammlung wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich einberufen. Der Präsident des Stiftungsrates muss eine gehörig beantragte ausserordentliche Anlegerversammlung unverzüglich einberufen. Die ausserordentliche Anlegerversammlung tritt innert angemessener Frist, jedoch spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zusammen.

In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Stiftungsrates und der Anleger, welche die Durchführung einer Anlegerversammlung verlangt haben, bekannt zu geben.

Artikel 19 Teilnahmeberechtigung und Stimmrecht an der Anlegerversammlung

Die Anlegerversammlung wird durch die Anleger gebildet.

An der Anlegerversammlung ist teilnahmeberechtigt, wer zum Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Anlegerversammlung im Anlegerverzeichnis eingetragen ist. Stiftungsräte können an Anlegerversammlungen teilnehmen und Anträge stellen.

Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Für das Stimmrecht an der Anlegerversammlung ist die Anzahl Ansprüche am Monatsende vor der Anlegerversammlung massgebend.

Ein Anleger kann sich an der Anlegerversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Anleger oder einen allfälligen, durch den Stiftungsrat ernannten unabhängigen Dritten, vertreten lassen.

Sofern mehrere Anlagegruppen bestehen, haben bei Beschlüssen über Angelegenheiten, welche nur einzelne Anlagegruppen betreffen, nur die an der betreffenden Anlagegruppe beteiligten Anleger ein Stimmrecht. In diesem Fall richtet sich das Stimmrecht nach der Anzahl der Ansprüche an den entsprechenden Anlagegruppen. Im Zweifelsfall steht das Stimmrecht sämtlichen Anlegern zu.

Anleger, die (noch) keine Ansprüche halten, sondern lediglich Kapitalzusagen abgegeben haben, sind an der Anlegerversammlung teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.

Stellvertretung durch einen anderen Anleger oder einen durch die Anlagestiftung eingesetzten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.

Der Präsident des Stiftungsrates führt den Vorsitz; im Falle seiner Verhinderung führt ein anderes Mitglied des Stiftungsrates den Vorsitz.

DUFOUR

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an der Anlegerversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 20 Stiftungsrat

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Anlegerversammlung gewählt. Der Stiftungsrat als Ganzes und die einzelnen Mitglieder müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, einen guten Ruf geniessen und die für ihre Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen aufweisen. Anlegervertreter sind zulässig, wobei pro Anleger höchstens ein Anlegervertreter im Stiftungsrat vertreten sein darf. Das Gesamtgremium soll nach Fachkompetenzen, Erfahrung und Alter ausgewogen zusammengesetzt sein.

Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal, zusammen. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann im Organisations- und Geschäftsreglement höhere Beschlussfassungsquoren einführen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Stiftungsratsausschüsse ernennen. Dritte können in beratender Funktion ohne Stimmrecht zur Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse zugelassen werden. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des bzw. der Stiftungsratsausschüsse bestimmen sich nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements. Der bzw. die Stiftungsratsausschüsse sind gegenüber dem Stiftungsrat rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben im Falle von Interessenkonflikten in den Ausstand zu treten.

Artikel 21 Geschäftsführung, Anlagekommission und Delegation von Aufgaben

Sämtliche mit der Führung und Kontrolle der Anlagestiftung betrauten Personen haben ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz einsetzen, welche die laufenden Geschäfte der Anlagestiftung im Rahmen des Gesetzes, der Verordnungen, der Statuten, des Stiftungsreglements, des Organisations- und Geschäftsreglements, der Anlagerichtlinien und der Weisungen des Stiftungsrates besorgt. Sie ist dem Stiftungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung des Stiftungsrats befugt, Aufgaben weiter zu delegieren, sofern die Anforderungen an die Übertragung bzw. Weiterübertragung nach Art. 7 ASV eingehalten sind. Der Stiftungsrat kann bestimmen, welche nicht wesentlichen Aufgaben an Dritte weiterdelegiert werden dürfen. Die Zustimmung zur Weiterübertragung darf ohne explizite Zustimmung des Stiftungsrates nicht auf den Dritten übertragen werden.

Der Stiftungsrat kann Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlage des Vermögens an eine oder mehrere Anlagekommissionen delegieren. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

Die Delegation von Aufgaben durch den Stiftungsrat an Dritte ist im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 ASV zulässig.

Artikel 22 Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Stiftungsrat implementiert ein internes Kontrollsystem (IKS), welches insbesondere geeignete Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Anlagestiftung eingegangenen

Risiken definiert. Die Prozesse werden schriftlich dokumentiert.

Delegiert der Stiftungsrat die Geschäftsführung gemäss Abs. 1 an Dritte, kann er diese Dritten auch mit der Implementierung des IKS beauftragen.

6. VERSCHIEDENES

Artikel 23 Gebühren und Kosten

Der Stiftungsrat regelt die den Anlagegruppen belasteten Gebühren und Kosten, wie insbesondere Kosten für die Geschäftsführung, Administration, Portfoliomanagement, Bautreuhand, Transaktionsabwicklung oder den Vertrieb, in einem Spezialreglement oder mehreren Spezialreglementen (pro Anlagegruppe). Dabei ist der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen.

Sofern verschiedene Anlagegruppen bestehen, werden die Kosten den Anlagegruppen gleichmässig nach Anzahl der Anlagegruppen belastet, soweit die Kosten nicht eine bestimmte Anlagegruppe direkt zugerechnet werden können. Näheres regelt ein zu erlassendes Kosten- und Gebührenreglement.

Artikel 24 Informations- und Auskunftsrechte

Berichte und Rechnungen (Jahres- und gegebenenfalls Semester- oder Quartalsberichte und Rechnungen) sind nach ihrem Erscheinen den Anlegern unaufgefordert physisch (Papierform) oder in elektronischer Form (beispielsweise auf einer Homepage) zugänglich zu machen.

Die Berichte und die Rechnungslegung haben inhaltlich den Mindestanforderungen der einschlägigen Gesetzgebung bzw. der Praxis der Aufsichtsbehörde zu genügen.

Änderungen oder Ergänzungen der Statuten und des Stiftungsreglements sind den Anlegern unaufgefordert mitzuteilen und physisch (Papierform) oder in elektronischer Form (beispielsweise auf einer Homepage) zugänglich zu machen.

Die Anleger sind berechtigt, vom Stiftungsrat Auskunft über die Geschäftsführung zu verlangen, wobei das Auskunftsrecht betreffend einzelner Anlagegruppen das Halten von Ansprüchen an der entsprechenden Anlagegruppe voraussetzt. Der Stiftungsrat ist namentlich gehalten, die Anleger auf Ersuchen über die Buchführung, Käufe, Verkäufe und andere realisierte Transaktionen zu informieren. Auskünfte müssen innert 60 Tagen nach Eingang des jeweiligen Gesuches erteilt werden. Im Falle der Gefährdung schutzwürdiger Interessen oder Geschäftsgeheimnisse kann die Auskunftserteilung und die Einsichtnahme verweigert werden.

Soweit Anlegern Auskunft erteilt oder Einsicht gewährt wird, haben sie über die erhaltenen Informationen das Geheimnis zu wahren.

Artikel 25 Rechenschaftsablage

Das Geschäftsjahr der Anlagestiftung dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Rechnung der Anlagestiftung wird demzufolge jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2020.

Die Anlagestiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresbericht.

Artikel 26 Übergangsbestimmung

Über das bei der Gründung erlassene Stiftungsreglement wird anlässlich der ersten Anlegerversammlung abgestimmt.